

Praktikumsordnung
für die Masterstudiengänge
“Automotive und Mechatronik (A&M)”
“Biotechnologie und chemische Verfahrenstechnik (BCV)”
“Energietechnik (EnerTech)”
„Maschinenbau“
“Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (MatWerk)”
an der Universität
Bayreuth

in der genehmigten Fassung vom 16.03.2018

In den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengängen der Universität Bayreuth sind Industriepraktika als Zulassungsvoraussetzungen zum Studium definiert. Wurden gleichwertige Praktika bereits im Rahmen eines ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiums abgeleistet und anerkannt, so entfällt die Verpflichtung des Nachweises.

§ 1

Zweck und Inhalt des Industriepraktikums

Das Industriepraktikum soll den angehenden Ingenieuren *)

- (a) eine Einführung in die industrielle Praxis bieten und ein Urteil über Aufgaben und Möglichkeiten der späteren Berufsarbeit erleichtern;
- (b) Einblicke ermöglichen in die industrielle Prozesskette "Entwicklung, Fertigungsvorbereitung, Produktion";
- (c) ein Mindestmaß an Kenntnissen und Fähigkeiten in der industriellen Fertigung vermitteln.
- (d) Verständnis für betriebliche Umwelt- und Sozialfragen wecken.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Das Praktikum soll eine vielseitige Auswahl an studiumsrelevanten Tätigkeiten enthalten. Es wird jedoch nicht erwartet, dass alle Tätigkeiten vorkommen, ebenso wenig, dass Fähigkeiten entsprechend einer Berufsausbildung erworben werden.

§ 2

Dauer und Zeitpunkt des Industriepraktikums

Die Dauer und der spätestmögliche Zeitpunkt des Nachweises des Industriepraktikums sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung geregelt. Das Industriepraktikum kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Fehlzeiten, bedingt durch z.B. Betriebsruhe oder andere vorhersehbare Ausfallzeiten sind nicht anrechenbar. Es wird dringend empfohlen, das Praktikum vor Aufnahme des Masterstudiums abzuleisten.

§ 3

Nachweis des Praktikums

Art und Dauer der Praktikumstätigkeit sind vom jeweiligen Unternehmen bzw. Institut zu bescheinigen. Es ist ein Berichtsheft zu führen, in dem der Praktikant die durchgeführten Tätigkeiten auf mindestens einer DIN-A4 Seite pro Woche darlegt. Ein Gesellenbrief in einem technischen Beruf befreit vom Industriepraktikum.

§ 4

Ansprechpartner

Ansprechpartner in allen Fragen des Industriepraktikums ist das Praktikantenamt der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.